

Vorgehensweise bei Verdacht oder Nachweis einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Erkrankung (HKLE), die den Einsatz des Spezialrettungstransportwagens „RTW-I“ des Landes Brandenburg erfordert

1. Grundsätze

1.1 Definition

„RTW-I“ ist die Kurzbezeichnung des **Rettungs-Transport-Wagens-Infektionsschutz**, der für Patiententransporte bei Verdacht oder Nachweis einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Erkrankung (HKLE) am Standort der Rettungswache Königs Wusterhausen im Landkreis Dahme-Spreewald stationiert ist und für den Einsatz im gesamten Land Brandenburg bestimmt ist.

1.2 Aufgabenbeschreibung und Einsatzindikation

Der Verwendungszweck des RTW-I ist für Transportaufgaben gemäß § 30 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 IfSG definiert, d. h. es können damit Personen, die an Lungenpest, von Mensch zu Mensch übertragbaren hämorrhagischen Fieber oder vergleichbaren Infektionen erkrankt oder dessen verdächtig sind, unverzüglich in einem Krankenhaus abgesondert werden. Zur infektionsmedizinischen Behandlung und Absonderung von Patienten aus dem Land Brandenburg ist das Behandlungszentrum / die Sonderisolierstation der Charité Berlin vorgesehen.

Transportlogistik, Fahrzeugausstattung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) des rettungsdienstlichen Personals sind für den Umgang mit Infektionserregern der Risikogruppe 4 gemäß Biostoffverordnung (BioStoffV) ausgerichtet. Besteht der Nachweis oder Verdacht auf Infektion mit einem Erreger der Risikogruppe 3 nach BioStoffV, so ist nur eine Einsatzindikation für den RTW-I gegeben, wenn ein Behandlungszentrum die fachliche Notwendigkeit der stationären Patientenaufnahme in einer solchen Spezialeinrichtung feststellt und die Patientenübernahme verbindlich zugesagt wird. Dokument 3 enthält eine Tabelle der Erreger kontagiöser lebensbedrohlicher Erkrankungen, die Isolierungsmaßnahmen sowie Versorgung in einem Behandlungszentrum erfordern, veröffentlicht am 18.08.2014 im Deutschen Ärzteblatt von dem Ständigen Arbeitskreis der Kompetenz- und Behandlungszentren für hochkontagiöse und lebensbedrohliche Erkrankungen (STAKOB) beim Robert Koch-Institut (RKI).

Patiententransporte, die den Umgang mit Erregern der Risikogruppe 2 nach BioStoffV erfordern, sollen grundsätzlich nicht mit dem RTW-I erfolgen (eine Sonderregelung gilt ausschließlich für den Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald).

Aufgrund der Vorlaufzeit von bestenfalls 1 Stunde plus Anfahrtszeit zum Einsatzort ist der RTW-I nicht zur rettungsdienstlichen Erstversorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten geeignet.

1.3 Ausstattung

Das Fahrzeug ist eine Spezialanfertigung auf Basis eines RTW und wird mit Begleit-RTW eingesetzt, der Medizintechnik, Ersatzpersonal, Persönliche Schutzausrüstung, etc. transportiert und außerdem zur Notfallversorgung des eingesetzten Personals bei Zwischenfällen dient.

Das rettungsdienstliche Personal der „MedCrew“ für den RTW-I besteht aus speziell geschulten Notärzten und Rettungsassistenten/Notfallsanitätern, die im Alarmfall aus ihrer regulären Arbeitstätigkeit herausgelöst werden oder den Einsatz aus der Freizeit heraus übernehmen.

Die Ausstattung ist so konzipiert, dass der Patiententransport ggf. auch als Intensivtransport durchgeführt werden kann.

Die Vorlaufzeit bis zum Ausrücken beträgt bestenfalls 1 Stunde.

1.4 Kosten

Das Land Brandenburg trägt die Kosten für Beschaffung und Vorhaltung des RTW-I, der beim Träger des Rettungsdienstes des Landkreises Dahme-Spreewald betrieben wird. Für darüber hinausgehende Einsatzkosten wird von der anfordernden Behörde eine Kostenübernahmeerklärung auf der Grundlage eines Amtshilfeverfahrens erhoben. Die Kostenhöhe wird im Wesentlichen durch die Personalkosten (Einsatzvergütung für mindestens 1 Notarzt und 6 Rettungssanitäter / Rettungsassistenten / Notfallsanitäter) und den Materialverbrauch, wozu insbesondere dekontaminierte nicht desinfizierbare Medizintechnik gehört, bestimmt.

2. Empfohlene Vorgehensweise und Pflichten der untersuchenden / behandelnden Ärztin und des untersuchenden / behandelnden Arztes

2.1 Erstmaßnahmen

Tritt im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit der Verdacht auf das Vorliegen einer hochkontagiösen gefährlichen Infektionskrankheit auf, ist die betroffene Patientin oder der betroffene Patient unverzüglich an Ort und Stelle räumlich abzusondern.

Das medizinische Personal einschließlich der Ärztinnen/Ärzte, das unabdingbar für die Versorgung eingesetzt wird, hat Infektionsschutzkleidung anzulegen (Empfohlen wird die Vorhaltung von „Infektionsschutzsets“ bestehend aus: Einmalschutzanzug mit Kapuze, Schutzbrille, FFP 3 – Atemschutzmaske, Überziehschuhe, 2 Paar Handschuhe, möglichst aus Nitril).

Alle Kontaktpersonen sollten vor Ort bleiben, bis das zuständige Gesundheitsamt über die erforderlichen Schutzmaßnahmen entschieden hat. In jedem Fall sollten die Personalien der Kontaktpersonen festgehalten werden, um ggf. später erforderlich werdende aufwendige Suchaktionen zu vermeiden.

Bei Verdacht auf Vorliegen einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Erkrankung (HKLE) sollte frühzeitig ein Arzt-zu-Arzt-Gespräch mit der Sonderisolierstation 59 der Charite Berlin geführt werden, um die medizinische Indikation zur Patientenübernahme zu beraten.

Telefonische Erreichbarkeit der Med. Klinik für Infektiologie der Charité – Universitätsmedizin Berlin:

Prof. Dr. med. Norbert Suttrop:	Tel: 030 / 450 55 - 30 51 / - 30 52 Fax: 030 / 450 55 - 3906
Dr. med. Miriam Stegemann:	Tel: 030 / 450 66 – 50 37
Dr. med. Frieder Pfäfflin:	Tel: 030 / 450 66 – 52 87
Telefonzentrale Charité Campus Virchow-Klinikum:	Tel: 030 / 450 50

2.2 Information und Hinzuziehen des Gesundheitsamtes

Das örtlich zuständige Gesundheitsamt muss unverzüglich informiert und hinzugezogen werden, damit es die gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebenen Ermittlungen zum Infektionsgeschehen durchführen und die erforderlichen infektionshygienischen Maßnahmen anordnen kann.

Die Gesundheitsämter sind außerhalb der regulären Dienstzeiten über die örtlich zuständigen Regionalleitstellen zu erreichen.

Gemäß IfSG (§§ 6, 7, 8, 9) sind Krankheitsverdacht, Erkrankung oder Tod an einer bedrohlichen Krankheit, die eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Erkenntnis, namentlich an das für den Aufenthaltsort des Betroffenen

zuständige Gesundheitsamt zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind insbesondere der feststellende Arzt, der leitende Krankenhausarzt, Leiter von medizinischen Untersuchungsstellen (Laboren), Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik, Angehörige staatlich anerkannter Heil- und Pflegeberufe, Luftfahrzeugführer und Seeschiffskapitäne, Leiter von Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Heimen, Lagern oder ähnlichen Einrichtungen.

In dringlichen Fällen kann die Entscheidung zur Durchführung des Transportes auch auf Grundlage der medizinischen Indikation durch den Ärztlichen Leiter der MedCrew des RTW-I im Klinikum Dahme-Spreewald GmbH (Dr. med. Frank Mieck) oder die diensthabende ärztliche Vertretung getroffen werden. Die Herstellung des Kontaktes erfolgt über die Regionalleitstelle Lausitz. Die Pflicht des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zur Durchführung der Maßnahmen nach IfSG bleibt davon unberührt.

2.3 Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes vor Ort

Gemäß IfSG ordnet das Gesundheitsamt als zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der durch die übertragbare Krankheit drohenden Gefahren an.

Insbesondere ordnet die örtlich zuständige Amtsärztin / der örtlich zuständige Amtsarzt gemäß § 30 Abs. 1 IfSG an, dass Personen, bei denen der Verdacht oder der Nachweis einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Infektionskrankheit besteht, in einem Krankenhaus oder einer für diese Krankheiten geeigneten Einrichtung abgesondert werden.

Gemäß Seuchenalarmplan (Runderlass der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 22. Januar 1997) klärt das zuständige Gesundheitsamt die Übernahme des Patienten mit der ärztlichen Leitung der Infektionsstation 59 der Charité Berlin und unterrichtet die Gefahrenabwehrbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) als zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde.

Nach erfolgter Absprache zur Patientenverlegung in ein Behandlungszentrum, vorzugsweise in die Sonderisolierstation 59 der Charité Berlin fordert die Amtsärztin/der Amtsarzt den Einsatz des RTW-I bei der hierfür zuständigen

Regionalleitstelle Lausitz an: Tel: 0355 / 632 – 0

Die weitere Vorgehensweise ist dort in Alarm- und Einsatzplänen hinterlegt.

Die Anforderung des RTW-I im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens kann bei Dringlichkeit zunächst fernmündlich erfolgen. Die Übermittlung des Vorlagen-Faxes (Dokument 7) an die Regionalleitstelle Lausitz zur Bestätigung der Kostenübernahme durch das Gesundheitsamt hat im Nachgang umgehend zu erfolgen.

3. Information und fachliche Beratung

3.1 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie - MASGF

Erreichbarkeiten des für den Infektionsschutz zuständigen Referates 43 während der Dienstzeit:

- Herr Dr. Widders, Referatsleiter
Tel: 0331 / 866 – 5430 Email: ulrich.widders@masgf.brandenburg.de
- Frau Schirrmeister, Referentin für und Zivil- und Katastrophenschutz im Gesundheitswesen
Tel: 0331 / 866 – 5434 Email: gundel.schirrmeister@masgf.brandenburg.de

- Herr Berndt, Referent für Hygiene und Infektionsschutz
Tel: 0331 / 866 – 5477 Email: detlef.berndt@masgf.brandenburg.de
- Frau Dr. Seewald, Referentin für Hygiene und Infektionsschutz
Tel: 0331 / 866 – 5435 Email: margret.seewald@masgf.brandenburg.de

Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten:

- Herr Dr. Widders, Referatsleiter
Mobiltelefon: 0160 / 716 14 82

3.2 Fachliche Unterstützung

In unklaren Fällen besteht die Möglichkeit über das MASGF/Referat 43 infektionsmedizinische Expertise durch die „**Epidemiologischen Einsatzgruppe**“ des Landes Brandenburg anzufordern.

Beim **Robert Koch-Institut (RKI)** sind spezifische Fachinformationen und Empfehlungen abrufbar:

- Informationsstelle des Bundes für Biologische Sicherheit (IBBS) **Telefon: 030 / 18 754 – 0**
- <http://www.rki.de> > Infektionsschutz

4. Krisenkommunikation

Ein Ereignis mit Verdacht oder Nachweis einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Erkrankung (HKLE), die den Einsatz des Spezialrettungstransportwagen „RTW-I“ des Landes Brandenburg erfordert, ist mit einem sehr hohen Kommunikations- und Koordinierungsaufwand verbunden, sodass die Einrichtung eines Einsatzstabes vor Ort zu empfehlen ist.

Da ein solches Ereignis starke Medienaufmerksamkeit auf sich ziehen und potentiell Angst- und Panikreaktionen in der Bevölkerung auslösen kann, ist eine umfassende Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zwischen der betroffenen Kommune und den für Gesundheit und Gefahrenabwehr zuständigen obersten Landesbehörden gefordert.